

Nach § 58 Abs. 7 Satz 1 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90), ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen.

Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NW).

Der Schriftführer kann vom Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss (durch Mehrheitsbeschluss) sowohl jeweils zu Beginn der Sitzung neu bestellt oder auch für mehrere Sitzungen im Voraus bestimmt werden.

Schriftführer kann auch ein Ausschussmitglied sein. Sofern ein **Bediensteter der Verwaltung** bestellt wird, hat die **Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister** zu erfolgen.

Der Ausschuss ist in seiner Entscheidung sowohl hinsichtlich der zu bestellenden Person als auch des Zeitraumes, für den die Bestellung gelten soll, frei.

Das Sachgebiet 60.1 hat seit dem 01.07.2018 Verwaltungsangestellte Ruth Tempel mit der Schriftführung für den Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss betraut.

Die Verwaltung schlägt vor:

1. Verwaltungsangestellte Ruth Tempel zur Schriftführerin zu bestellen,
2. den bisherigen Schriftführer, Verwaltungsfachwirt Helge Ptok, als stellvertretenden Schriftführer zu bestellen,
3. Verwaltungsfachangestellte Annette Phiesel-Neumann bleibt weiterhin stellvertretende Schriftführerin im Verhinderungsfall.

Rheinbach, den 21.08.2018

gez. Margit Thünker-Jansen  
Fachbereichsleiterin

gez. Helge Ptok  
Sachgebietsleiter